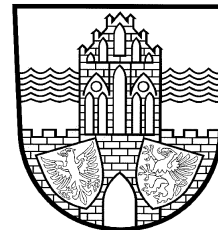


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 17. September 2002 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 23. Sitzung des Kreistages Uckermark*
- Seite 2:** *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002*
- Seite 4:** *Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin*
- Seite 5:** *Änderungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (Wasserversorgungssatzung, Anlage 7 – Baukostenzuschuss)*
- Seite 6:** *Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2000 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) und Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers*
- Seite 6:** *Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002*
- Seite 6:** *Öffentliche Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde*
- Seite 7:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 23. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **23. Sitzung des Kreistages** findet am **25. September 2002 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages am 03.07.2002 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Bericht des Ausländerbeauftragten
 - 5.3 Aussprache zu den Berichten
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
 - 7.1 Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion zum Bestand des „Preußischen Kammerorchesters“
8. Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben II. Quartal 2002

10. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2002
11. Bestellung eines Mitgliedes der Einigungsstelle sowie seines Stellvertreters
12. Aufhebung des Beschlusses zur DS-Nr.: 217/01 (Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 16 a KitaG i. V. m. dem Haushaltsstrukturgesetz 2002)
13. Kündigung der Mitgliedschaft im Verein „Ländliche Arbeitsförderung Prenzlau e. V.“ (LAFP), Kündigung der Vereinbarung vom 01.10.1993 über die Förderung einer Projektarbeitsstelle und Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Landkreises an Projekten des LAFP
14. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
15. Absicherung des Gesamtfinanzbedarfs für das Bauvorhaben „Förderschule für Geistigbehinderte Schwedt, 2. BA“
16. Beendigung der Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark in der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft e. V.
17. Beendigung der Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Verein zur Förderung des Anbaus und der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe in Brandenburg e.V.
18. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS -) des Landkreises Uckermark
19. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) des Landkreises Uckermark
20. Europaweite Ausschreibung der Restabfallentsorgung des Landkreises Uckermark ab 2005 mit der Beteiligung des Landkreises an einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft (Public-Private-Partnership)
21. Wirtschaftsplan 2003 des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark
22. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark (DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001)
23. Zusammenlegung Kreisvolkshochschule und Kreismedienzentrum Uckermark
24. Austritt aus dem Berufsbildungsverein Prenzlau e.V. und dem Angermünder Bildungswerk e.V.
25. Erste Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages am 03.07.2002 - nichtöffentlicher Teil
3. Verkauf eines Grundstückes
4. Genehmigung der Eilentscheidung zum Grundstückskauf, -tausch
5. Analyse zum Bestand bebauter kreiseigener Liegenschaften

Prenzlau, den 12.09.2002

gez. **K l a t t**

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom **30.01.2002** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2002** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	137.614.400 €
in der Ausgabe auf	137.614.400 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.702.300 €
---------------------	--------------

in der Ausgabe auf 21.702.300 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 15.739.400 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 22.000.000 € |

§ 3

1. Die Kreisumlage wird auf einheitlich 42,95 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 4

Der Wirtschaftsplan für Krankenhäuser entfällt.

§ 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku-Vermerk

Ist eine Planstelle mit einem ku - Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku - Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 6

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000 € der Finanzdezernent, darüber hinaus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.
2. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.
4. Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 125.000 € der Finanzdezernent - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.

5. Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Finanzdezernent nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Wertgrenzen nach § 79 GO

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 125.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.08.2002 unter Aktenzeichen II/2-53-22-73 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 11.09.2002

Prenzlau, den 11.09.2002

gez. Klemens Schmitz
Landrat

gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

NEUFASSUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKER- MARK“ TEMPLIN

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II S. 542), sowie des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ vom 20.06.1996 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 04. Juli 2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 – Sitzungsgeld

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten zur Abgeltung von Zeitverlust für jede Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR (dreizehn Euro).
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein

Sitzungsgeld von 13,00 EUR (dreizehn Euro).

§ 2 – Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Dienstreise durch den Vorstand angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Zweckverbandes werden nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes und eine Mindestentfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort von 4 km überschritten werden.

§ 3 – Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird den Vertretern der Verbandsmitglieder auf Antrag gegen

Nachweis gesondert erstattet und richtet sich nach § 13 KomAEV.

- (2) Einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes können höchstens 15,00 EUR (fünfzehn Euro) für jede angefangene Stunde Verdienstaussfall erstattet werden.
- (3) Ist für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erforderlich, wird gegen Nachweis eine Entschädigung von höchstens 13,00 EUR (dreizehn Euro) je Stunde gewährt.
- (4) Der Verdienstaussfall wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 4 – Allgemeine Regelungen

- (1) Die Sitzungsgelder, Reisekostenvergütung, Fahrkostenpauschalen und Verdienstaussfall werden nachträglich am Ende eines Kalendermonats durch den Zweckverband ausgezahlt und abgerechnet.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Juli 2002 in Kraft.

Templin, den 05. Juli 2002

gez. Obering. Peter Ramlau
Verbandsvorsteher

gez. Bernfried Arndt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER
GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES
„WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“
(ZVWU) VOM 01. JANUAR 2002**

Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Baukostenzuschuss ab 05.07.2002

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt 34,78 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Der Baukostenzuschuss gilt für alle Anschlussnehmer, mit denen nach dem 05.07.2002 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird.

Bestätigung:

Templin, den 05.07.2002

gez. Obering. Peter Ramlau
Verbandsvorsteher

gez. Bernfried Arndt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2000 DES ZWECKVERBANDES
„WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) UND ENTLASTUNG DES VORSTANDES
UND DES VERBANDSVORSTEHERS**

- Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 und des Lageberichtes 2000.
- Die Verbandsversammlung beschließt, dass der aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2000 entstandene Gewinn in Höhe von 16.388,67 DM (8.379,39 EUR) auf neue Rechnung vorgetragen wird.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers.

Templin, den 18.07.20002
gez. Obering. R a m l a u
Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ZUR WAHL DES 15. DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 22. SEPTEMBER 2002
ZUSAMMENTRITT DER BRIEFWAHLVORSTÄNDE**

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

Aufgrund des § 7 Nr.5 der Bundeswahlordnung mache ich bekannt:

Die Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 57 treten am 22. September 2002 um 16.00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

Prenzlau, den 28.8.2002
gez. Streich

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES BRANDENBURGISCHEN STRAßENBAUAMTES EBERSWALDE**

Eberswalde, den 09.09.2002

BEKANNTMACHUNG

Objekt: B 2 Beseitigung der S-Kurve vor Gartz
Vorarbeiten auf einzelnen Grundstücken

Das Brandenburgische Straßenbauamt Eberswalde beabsichtigt im Amtsbereich Gartz notwendige Vorarbeiten zur weiteren Vorbereitung der Planung durchzuführen:

1. Vermessungsarbeiten
2. Baugrunduntersuchungen

Laut Bundesfernstraßengesetz § 16 a – Vorarbeiten – sind die vorgenannten Arbeiten von Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden, da diese im Interesse der Allgemeinheit liegen. Des weiteren sind die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, in deren Bereich die Arbeiten ausgeführt werden, zwei Wochen vorher über die Absicht der Vorarbeiten in Kenntnis zu setzen.

Die Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen erfolgen durch Beauftragte der Straßenbaubehörde im Zeitraum vom 7.10.2002 – 11.10.2002.

Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die dazugehörigen Lagepläne liegen vom Tage der Bekanntmachung an in den Diensträumen der Amtsverwaltung Gartz, Bauamt, Kleine Klosterstr.153, 16307 Gartz zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Auskünfte über deren Inhalt sowie Ablauf und Vorarbeiten erteilt das Brandenburgische Straßenbauamt Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde / Frau Vanselow – Tel: 03334/661343.

Für etwaige, durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile wird vom Straßenbaulastträger eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet.

Sollte eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande kommen, setzt das Ministerium des Inneren auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. (lt. Bundesfernstraßengesetz § 16 a).

gez. Heyne
Amtsleiter

Anlage 1

Baumaßnahme: B 2 Beseitigung der S-Kurve vor Gartz
Vorarbeiten auf einzelnen Grundstücken

Liste der von den Vorarbeiten zur Baumaßnahme betroffenen Grundstücke
Gemarkung Gartz

Flur	Flurstücke
6	470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 484, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 569, 570, 608, 610, 611, 621

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN
VON SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431056165 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.07.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6642002952 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 02.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6421030350 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521067697 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521158897
bei der Sparkasse Uckermark wird
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6641040699 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6551057347
bei der Sparkasse Uckermark wird
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.08.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621042530 ist in Verlust geraten.
Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber
des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
unter Vorlage des Sparkassenbuches
binnen 3 Monaten (vom Tag der
Veröffentlichung an gerechnet), seine
Rechte anzumelden. Andernfalls wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 09.09.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (03984) 70 1008
Telefon:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Verantwortlich:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen
Bezugsmöglichkeit:	sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter <u>www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung</u>
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau